

Abschaffung der Inhaberaktie ist definitiv

Am 21. Juni 2019 wurde der Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verabschiedet. Danach werden Inhaberaktien künftig untersagt, ausser wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

Änderungen für nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf zum neuen Bundesgesetz vorgesehenen Art. 622 Abs. 1bis OR können nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften keine neuen Inhaberaktien mehr ausgeben. Bereits bestehende Inhaberaktien, welche 18 Monate nach Inkrafttreten noch Bestand haben, werden zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Übergangsfrist von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre Eigenschaften in Bezug auf das Stimmrecht und die vermögensrechtlichen Ansprüche. Ihre Übertragbarkeit ist nicht beschränkt. Die Aktiengesellschaften, deren Aktien umgewandelt worden sind, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist, hat das Handelsregisteramt jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurückzuweisen.

Meldepflicht von Inhaberaktionären

Das neue Bundesgesetz sieht zudem Änderungen hinsichtlich der Meldepflicht von Inhaberaktionären vor. Betroffen sind in erster Linie Aktionäre, welche dieser Meldepflicht bislang nicht nachgekommen sind. Die Übergangsbestimmungen erlegen jedoch auch dem Verwaltungsrat neue Pflichten auf. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Art. 622 Abs. 1^{bis} OR nicht alle Inhaberaktionäre ihre Meldepflicht nach Art. 697i OR

des bisherigen Rechts erfüllt haben, muss der Verwaltungsrat die Aktionäre auffordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Die der Gesellschaft bekannten Aktionäre sowie die ihr bekannten Personen sind durch besondere Mitteilung aufzufordern. Dagegen sind die der Gesellschaft nicht bekannten Aktionäre in der statutarisch vorgesehenen Form und darüber hinaus durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt aufzufordern. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Aktionäre, welche ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, ihre Rechte endgültig verlieren und dass deren Einlagen somit an die Gesellschaft zurückfallen.

Nachholen der Meldung und endgültiger Verlust der Aktionärsenschaft

Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nach Art. 697i OR des bisherigen Rechts nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1^{bis} OR mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Heisst das Gericht den Antrag gut, können die Aktionäre die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte wieder geltend machen.

Sofern Aktionäre fünf Jahre nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1^{bis} OR weder der Aufforderung

der Gesellschaft nachgekommen sind, noch ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft bei Gericht beantragt haben, hat die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Aktien zu veranlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die Vernichtung der Aktien verlieren die Aktionäre ihre Rechtsansprüche endgültig und die Einlagen fallen an die Gesellschaft. Der Verwaltungsrat gibt anstelle der vernichteten Aktien aus den an die Gesellschaft gefallenen Einlagen neue Aktien aus.

Führung des Aktienbuches

Art. 7 der Übergangsbestimmungen enthält ausserdem neue Vorschriften bezüglich der Führung des Aktienbuches. So hat die Gesellschaft nach der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien diejenigen Aktionäre, welche ihre in Art. 697i OR des bisherigen Rechts vorgesehene Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch einzutragen. In das Aktienbuch wird ausserdem eingetragen, welche Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen sind und dass diese die mit ihren Aktien verbundenen Rechte nicht ausüben können.

Die Vorschriften bezüglich der Führung des Aktienbuches sind gerade deshalb von grosser Bedeutung, weil der ebenfalls neu eingeführte Art. 327a des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine Busse für den Fall vorsieht, dass entweder das Aktienbuch oder das Verzeichniss über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen vorsätzlich nicht vorschriftsgemäss geführt werden.

Notwendige Massnahmen

Das genaue Datum des Inkrafttretens der definitiven Version des neuen Bundesgesetzes steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Aufgrund

des bestehenden internationalen Drucks ist jedoch bereits ein Inkrafttreten per 1. Januar 2020 durchaus denkbar. Aus diesem Grund sollten Unternehmen, welche momentan noch Inhaberaktien ausgegeben haben, die Umwandlung ihrer Inhaber- in Namenaktien zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen. Die Aktienumwandlung erfordert eine Statutenänderung, welche durch öffentlich zu beurkundendem Generalversammlungsbeschluss zu erfolgen hat. Diese Beurkundung kann im Kanton Thurgau nebst einem Notar auch von einem Rechtsanwalt vorgenommen werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die neuen Vorschriften betreffend Aktienbuch und Meldepflicht eingehalten werden.



Peter Muri, Rechtsanwalt



Martina Wüthrich, Rechtsanwältin

Muri Rechtsanwälte AG
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
www.muri-anwaelte.ch
Tel. +41 (0) 71 622 00 22